OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400500/6/Gf/RoK

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des O. F. gegen das wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. August 2020, Zl. BHSD-920140007627-20,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) hat an die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden auch: belangte Behörde) deshalb Anzeige erstattet, weil mit einem Kraftfahrzeug am 3. Jänner 2020 um X Uhr eine mautpflichtige Bundesstraße benutzt, jedoch der geforderte Nachweis über die Zuordnung dieses Fahrzeuges zur damals erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht – nämlich bis zum 31. Jänner 2020 – nachgeholt worden sei; deshalb sei im Ergebnis die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Juni 2020, Zl. BHSD-920140007627-20, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten zu habe, dass mit seinem KFZ am 3. Jänner 2020 um X Uhr die mautpflichtige Autobahn A X beim Knoten Voralpenkreuz benutzt, jedoch in der Folge dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgewiesen worden sei. Im Ergebnis sei damit die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), zu verantworten habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig einen Einspruch erhoben und mit diesem vorgebracht, dass der Euro-Emissionsklassennachweis – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – fristgerecht, nämlich bereits am 13. Jänner, per Telefax vorgelegt und unter einem der Fehlbetrag von 16,08 Euro nachbezahlt worden sei.

4. Dazu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2020 im Wesentlichen ausgeführt, dass die erforderlichen Dokumente tatsächlich erst am 13. Mai 2020 nachgereicht worden seien.

Diesbezüglich hat der Bf. auf sein Einspruchsvorbringen verwiesen und ergänzend vorgebracht, dass der Emissionsklassennachweis am 4. Mai 2020 nochmals der ASFINAG übermittelt worden sei.

5. Vor diesem Hintergrund hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Straferkenntnis vom 27. August 2020, Zl. BHSD-920140007627-20, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass mit seinem ein Gesamtgewicht über 3,5 t aufweisenden KFZ am 3. Jänner 2020 um X Uhr die mautpflichtige Autobahn A X beim Knoten Voralpenkreuz benutzt, jedoch in der Folge dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgewiesen worden sei. Im Ergebnis sei auf diese Weise die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden.

6. Gegen dieses ihm am 4. September 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der auf das bisherige Vorbringen verwiesen wird.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 30. November 2020, Zl. BHSD-920140007627-20, samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der BH Schärding zu Zl. BHSD-920140007627-20 sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 21. Dezember 2020, an der der Beschwerdeführer als Partei sowie die Zeugin Hanne Dumitru teilgenommen haben.

Aufgrund des jeweils glaubwürdigen Vorbringens der einvernommen Personen konnte im Zuge dieser Verhandlung ergänzend zu dem bereits oben unter I. dargestellten Sachverhalt als entscheidungswesentlich festgestellt werden, dass das Unternehmen des Bf. den erforderlichen Emissionsklassennachweis bereits am 13. Jänner 2020 per Telefax an die BH Schärding übermittelt, die entsprechende Sendebestätigung jedoch umgehend nach deren Ausdruck in den Papierkorb geworfen hat. Bei dieser Nachmeldung handelte es sich um einen routinemäßigen, d.h. im vorliegenden Fall nicht zum ersten Mal durchgeführten Vorgang.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung seines Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.

Nach § 9 Abs. 11 BStMG sind Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt ist. Die ASFINAG kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der MautO unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung der Euro-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat jedoch fristgerecht den Nachweis der erklärten Euro-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

2. Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob die Übermittlung des Euro-Emissionsklassennachweises durch den Bf. tatsächlich bereits am 13. Jänner 2020 – und damit noch innerhalb der Nachholfrist – erfolgte.

Zur Klärung dieser Frage hätte die belangte Behörde die vom Rechtsmittelwerber namhaft gemachten Zeuginnen einzuvernehmen und deren Aussage im Rahmen einer freien Beweiswürdigung i.S.d. § 25 VStG auf deren Wahrheitsgehalt hin zu beurteilen gehabt.

Im Lichte der mit BGBl I 51/2012 vorgenommenen Neuordnung des Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss sich eine Behörde darüber im Klaren sein, dass in derartigen Konstellationen diese genuin ihr zukommende verfahrensrechtliche Befugnis dann, wenn sie die gebotene Beweisaufnahme unterlässt, im Falle einer Beschwerdeerhebung auf das Verwaltungsgericht derart übergeht, dass dessen freie Beweiswürdigung im Regelfall keiner weiteren Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof mehr unterliegt.

Auf den Punkt gebracht gibt sie also im Falle der Unterlassung essentieller Ermittlungsschritte ihre Befugnis zum „Führen der Verwaltung“ aus der Hand und delegiert diese auf das Verwaltungsgericht.

3. Im konkreten Fall hat sich nun in der vom LVwG OÖ am 21. Dezember 2020 durchgeführten öffentlichen Verhandlung ergeben, dass eine Arbeitnehmerin des Bf. den erforderlichen den erforderlichen Emissionsklassennachweis bereits am 13. Jänner 2020 per Telefax an die BH Schärding übermittelt, die entsprechende Sendebestätigung jedoch umgehend nach deren Ausdruck als Altpapier entsorgt hat.

Damit lag aber eine innerhalb der 28-tägigen Frist (vgl. S. 76 der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Version 58 der Mautordnung) gelegene Nachreichung und somit im Ergebnis auch kein tatbestandsmäßiges Handeln vor.

4. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein

eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f